

TERMINE

zur Anmeldung für das Schuljahr 2020/21

Abgabe der Anmeldung (persönliche Abgabe erforderlich)

Anmeldezeitraum lt. Verordnung der Bildungsdirektion für Tirol

10. bis 28. Februar 2020

Kanzlei-Öffnungszeiten

10.02.-14.02.2020 - Montag bis Freitag von 08:00 - 12:00 Uhr

17.02.-28.02.2020 - Montag bis Donnerstag von 08:00 - 16.00 Uhr
Freitag von 08:00 - 13:30 Uhr

Eignungstest

Nur für Fachrichtungen Design

- Grafik und Kommunikationsdesign
- Art and Design - Angewandte Malerei-Oberflächendesign-Restaurierungstechnik
- Art and Design - Bildhauerei-Objektdesign

Samstag, **25. Januar 2020**, 08:30 bis ca. 15:00 Uhr (Anmeldung bis 23.01.2020 erforderlich)

Aufnahmegespräch für bautechnische Abteilungen

Falls erforderlich wird zu einem persönlichen Gespräch am Freitag, **06. März 2020**, zwischen 13:30 und 18:00 Uhr geladen.
Die Verständigung erfolgt telefonisch.

Verständigung

durch die Erstwunschschule über die vorläufige Aufnahme oder Nichtaufnahme am Mittwoch, **18. März 2020** (Postaufgabestempel).

Aufnahmeprüfung (falls erforderlich - siehe Punkt 3 der Ergänzenden Hinweise)

schriftlich Dienstag, **07. Juli 2020**

08:00 Uhr Deutsch, 10:00 Uhr Englisch, 12:00 Uhr Mathematik

mündlich (nur bei nicht bestandener schriftlicher Prüfung) anschließend an die schriftliche Prüfung

Abgabe des Original-Jahreszeugnisses 2019/20

bis Dienstag, **14. Juli 2020**, 16:00 Uhr

Ergänzende Hinweise

zur Anmeldung für das Schuljahr 2020/21

1. Fachrichtungen - Ausbildungsdauer / Ausbildungsziele

Höhere Lehranstalten BAUTECHNIK - zu wählender Schwerpunkt ab dem 4. Jahrgang: Hochbau-Projektmanagement Tiefbau-Infrastrukturtechnik GRAFIK UND KOMMUNIKATIONSDESIGN ART AND DESIGN Angewandte Malerei-Oberflächendesign-Restaurierungstechnik Bildhauerei-Objektdesign
5-jährig Abschluss mit Reife- und Diplomprüfung Facheinschlägige Berufsausbildung Universitäts-/Fachhochschul-/Hochschulberechtigung

Stundentafeln (unterrichtete Fächer/zusätzliche Details) sind in der Direktionskanzlei erhältlich

2. Aufnahmevoraussetzungen

- Positiver Abschluss der 8. Schulstufe
- Körperliche Eignung

3. Wann muss eine Aufnahmeprüfung abgelegt werden

Es erfolgt keine schriftliche Verständigung, d. h. jede/r Aufnahmewerber/in muss selbst aus dem zu erwartenden Schulerfolg entnehmen, ob er/sie eine Aufnahmeprüfung abzulegen hat.

Maßgeblich sind die Noten im Jahreszeugnis in Mathematik, Deutsch und Englisch.

Ausgangsschule	Aufnahmeprüfung erforderlich
AHS	nein
NMS vertiefte Allgemeinbildung	nein
NMS grundlegende Allgemeinbildung	ja, außer bei Befreiung durch die Klassenkonferenz in höchstens einem Fach (§ 68 Abs. 1 Z 4 SchOG)
Hauptschule	
I. Leistungsgruppe	nein
II. Leistungsgruppe mit Sehr Gut und Gut	nein
II. Leistungsgruppe mit Befriedigend	ja, außer bei Befreiung durch die Klassenkonferenz (§ 68 Abs. 1 Z 1 SchOG)
II. Leistungsgruppe mit Genügend	ja
III. Leistungsgruppe	ja
Polytechnische Schule	nein